

VEREINSSATZUNG

» Der Dorfacker «

Solidarische Landwirtschaft Langenholzhausen e. V.

Stand 10.09.2015

Präambel

Der Verein versteht das Prinzip der Solidarischen Landwirtschaft in seiner ideellen Ausrichtung als Projekt zur gemeinsamen Selbstversorgung. Mit seiner Arbeit möchte der Verein dazu beitragen, dass Menschen aus der Region wieder mehr Verantwortung und Bestimmung über ihre Ernährung erlangen und dafür regionale Wirtschaftskreisläufe aufbauen. Dies wird verstanden als ein Schritt hin zu einer solidarischen Lebensweise, die einen Beitrag leistet für den Umweltschutz, den Erhalt der Natur, für die nachkommenden Generationen und für die Menschen in den ärmeren Ländern, aus denen bislang große Teile unserer Nahrungs- und Futtermittel stammen. Der Verein stellt den organisatorischen Rahmen für seine Mitglieder, um für diese Ziele tätig zu werden. An den Aktivitäten des Vereins können auch Nicht-Mitglieder teilnehmen. Entsprechend dieser Ausrichtung sind alle Vereinsmitglieder aufgefordert, in dem ihnen möglichen Umfang ehrenamtliche Mithilfe zu leisten. Dazu werden Vereinbarungen getroffen, die sowohl die individuellen Bedürfnisse und Lebensumstände der Mitglieder als auch die Belange des Vereins und des von ihm getragenen landwirtschaftlichen Betriebs berücksichtigen. Die Umsetzung der Ziele und Zwecke des Vereins und damit das Gelingen der Vereinsarbeit ergeben sich aus der Eigeninitiative und dem Engagement seiner Mitglieder, der Bereitschaft zur Zusammenarbeit unter den beteiligten Personen und zur Vernetzung nach außen.

§ 1

Der Verein » Der Dorfacker « Solidarische Landwirtschaft Langenholzhausen e. V. mit Sitz in 32689 Kalletal, Langenholzhäuserstr. 26a, verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

Der Zweck des Vereins ist

1. die Förderung des Naturschutzes und der Landschaftspflege
2. die Förderung der Pflanzenzucht.

Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch

1. Erprobung und Betreiben von ökologischer, klimagerechter und sozialer Landwirtschaft, Gemüsebau und gemeinschaftlicher Selbstversorgung.
2. die Vermittlung und das gemeinsame Erlernen von Kenntnissen darüber
3. die Förderung von Biodiversität und Erhaltung der Artenvielfalt im Rahmen des Betriebs der Landwirtschaft
4. Erhaltung und Nachzucht von vom Aussterben bedrohter Nutzpflanzen, Obstsorten und Nutzierrassen
5. Erhaltung, Pflege und Bewirtschaftung von Streuobstwiesen
6. die Förderung von regionaler und saisonaler Ernährung
7. die Schaffung von Bewusstsein für die Auswirkungen von Pflanzenbau, Ernährung und deren Produktionsweise auf Natur, Klima und Gesellschaft
8. die Förderung von Eigeninitiative und Kooperation zur selbstorganisierten Versorgung mit Nahrungsmitteln
9. die Schaffung von Netzwerkstrukturen durch Kooperation mit anderen Betrieben, Institutionen und Initiativen
10. das Angebot von praktischen Erfahrungsmöglichkeiten im ökologischem Land- und Gartenbau und Naturschutz für Mitglieder und Nichtmitglieder.

§ 2

Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

§ 3

Mittel der Körperschaft dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

§ 4

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 5

Mitglied im Verein kann jede natürliche oder juristische Person werden, die den Zweck des Vereins unterstützt und sich bereit erklärt, die Pflichten eines Mitglieds (§ 8) zu erfüllen. Der Aufnahmeantrag ist schriftlich an den Vorstand zu richten. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand nach den Vorgaben der Mitgliederversammlung.

§ 6 Förderer

Förderer kann werden, wer den Verein mit einer frei wählbaren Summe unterstützen, aber im Gegenzug keine Ernteanteile bekommen möchte. Ein Förderer gibt eine schriftliche Erklärung an den Vorstand über die Höhe seines Förderbeitrages für das folgende Geschäftsjahr. Die Fördermitgliedschaft verlängert sich um ein Jahr, sofern sie nicht drei Monate vor dem Beginn des folgenden Geschäftsjahres gekündigt wird.

§ 7 Beendigung der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft endet durch Tod, Austritt oder Ausschluss aus dem Verein. Der Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand. Der Austritt muss, mit dreimonatiger Frist, zum jeweiligen Ende des Geschäftsjahres erklärt werden oder kann für Mitglieder bei möglichem Eintritt eines neuen Mitgliedes erfolgen. Der Ausschluss erfolgt durch einen Beschluss des Vorstandes. Ausschlussgründe sind:

1. schwerwiegende Verletzungen der Interessen des Vereins, insbesondere der missbräuchliche Umgang mit Mitteln des Vereinsvermögens, Verletzungen, die den Ruf, den Bestand oder die Tätigkeit des Vereins gefährden
2. wenn das Mitglied seinen in § 8 genannten Verpflichtungen nicht nachkommt
3. wenn das Mitglied trotz zweimaliger Mahnung mit der Zahlung des Beitrages im Rückstand ist

Der Auszuschließende kann innerhalb einer Frist von vier Wochen nach Zugang des Beschlusses dessen Prüfung durch die Mitgliederversammlung verlangen, hier Antrag auf Berufung. Der Antrag auf Berufung gilt solange als nicht zurückgewiesen, wie ein entsprechender Bescheid nicht beschlossen worden ist.

§ 8 Rechte und Pflichten der Mitglieder

Alle Mitglieder sind berechtigt an allen Aktivitäten des Vereins teilzunehmen, sofern nicht anders von der Mitgliederversammlung bestimmt. Der Verein haftet nur im Rahmen der gesetzlichen Mindestbestimmungen. Die Mitglieder erhalten entsprechend der von ihnen erworbenen Bieteranteile (vgl. § 10) Anteile an der Jahresernte, ohne dass hierfür weitere Kosten anfallen. Alle Mitglieder sind verpflichtet, regelmäßig den bei der Jahreshauptversammlung von ihnen benannten und mit ihnen vereinbarten Solidarbeitrag per Dauerauftrag oder Lastschrift zum 01. jeden Monats zu zahlen. Mit Eintritt in den Verein werden außerdem folgende Verpflichtungen eingegangen:

1. an der Jahreshauptversammlung, die den Haushalt beschließt, teilzunehmen. Bei Verhinderung durch Krankheit oder aus anderen Gründen ist anderweitig am Bieterverfahren teilzunehmen (vgl. § 10).
2. entweder durch ehrenamtliche Mithilfe bei den Aktivitäten des Vereins oder durch eine bestimmte Anzahl von Arbeitsstunden im Jahr, zum Erfolg des Projektes beizutragen. Den Umfang der ehrenamtlichen Mithilfe oder der Arbeitsstunden im Jahr legen die Mitglieder bei der Jahreshauptversammlung selbst fest. Zu den o. g. Aktivitäten gehören insbesondere:
 - die Mithilfe in der Landwirtschaft in Absprache mit den hauptberuflich arbeitenden GärtnerInnen
 - Verteilung von landwirtschaftlichen Produkten an andere Mitglieder
 - Koordinations- und Pflegearbeiten
 - Renovierung, Reparatur- und Reinigungsarbeiten an Gerätschaften und Objekten
 - Durchführung von Informationsveranstaltungen und kulturellen Veranstaltungen (z.B. Hoffeste)
 - diverse mit der Vereinstätigkeit verbundene organisatorische Aufgaben

§ 9 Rechte und Pflichten der Förderer

Die Förderer sind berechtigt an allen Aktivitäten des Vereins teilzunehmen, sofern nicht anders von der Mitgliederversammlung bestimmt. Gewünscht ist, dass auch Förderer an der Jahreshauptversammlung und an den regulären Mitgliederversammlungen teilnehmen. Eine Pflicht zur Teilnahme an der Jahreshauptversammlung besteht nicht. Bei der Jahreshauptversammlung und bei den regulären Mitgliederversammlungen steht Förderern ein

Mitspracherecht, aber kein Stimmrecht zu.

§ 10 Mitgliedsbeiträge

Bei den Mitgliedsbeiträgen handelt es sich im Sinne des Vereins um Solidarbeiträge. Die zu erwartenden Jahresgesamtkosten müssen durch die Solidarbeiträge aller Mitglieder gedeckt werden. Dazu legt jedes Mitglied der Jahreshauptversammlung in einer Bieterrunde seinen monatlichen Beitrag fest, der sich am Monatsrichtwert orientiert und eine für das jeweilige Geschäftsjahr festgesetzte Untergrenze nicht unterschreitet. Bei Nichterreichen der Jahresgesamtkosten in der ersten Bieterrunde schließen sich eine oder erforderlichenfalls weitere Bieterrunden an bis die Deckung der Jahresgesamtkosten gegeben ist.

Der Monatsrichtwert ergibt sich aus den zu erwartenden Jahresgesamtkosten, geteilt durch 12 Monate, geteilt durch die Anzahl der an die Mitglieder vergebenen Ernteanteile. Die Sollmenge eines Ernteanteils entspricht dem Bedarf einer Person pro Monat. Die Untergrenze ist ein Wert, der von der Jahreshauptversammlung beschlossen wird. Da eine Stimmdelegation nicht möglich ist (§ 13), können Mitglieder, die nicht an der Jahreshauptversammlung teilnehmen, ihre Gebote im Vorhinein schriftlich oder mündlich beim Vorstand hinterlegen. Für Mitglieder, die nicht an der Jahreshauptversammlung teilnehmen und vorher kein Gebot hinterlegt haben, wird der Monatsrichtwert als Beitrag festgelegt.

Während der Mitgliedschaft wird jeweils für die Dauer eines Jahres ein Vertrag zwischen Verein und Mitglied geschlossen, der Angaben zur Person, zur Höhe des Solidarbeitrags, zum Anspruch auf Ernteanteile sowie zum Umfang und zur Art der ehrenamtlichen Mithilfe und/oder der zu leistenden Arbeitsstunden im Betrieb enthält – entsprechend der von den Mitgliedern bei der Jahreshauptversammlung selbst benannten Angaben.

§ 11 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind

- 1) der Vorstand
- 2) die Mitgliederversammlung

§ 12 Vorstand

a) Der Vorstand besteht aus vier Mitgliedern: dem/der 1. Vorsitzenden, dem/der stellvertretenden Vorsitzenden und dem/der SchriftführerIn. Zusätzlich wird ein/e KassenwartIn in den Vorstand gewählt. Der Vorstand ist der Jahreshaupt- und der außerordentlichen Hauptversammlung gegenüber verantwortlich und an ihre Weisungen gebunden, sofern diese nicht im Widerspruch zum Vereinsrecht und der Satzung stehen.

b) Bei der Wahl des Vorstands gilt, dass jedes stimmberechtigte Mitglied sich wählen lassen kann.

c) Der Vorstand vertritt den Verein nach außen. Jedes Vorstandsmitglied kann den Verein allein nach außen vertreten. Für Geldgeschäfte bis zu einem Umfang von bis zu 100 € sind Vorstandsmitglieder einzeln vertretungsberechtigt. Geldgeschäfte darüber hinaus bedürfen eines Mehrheitsbeschlusses des Vorstandes. Der Vorstand wird von der Jahreshauptversammlung für die Dauer von einem Jahr gewählt. Eine Wiederwahl ist zulässig. Die Vorstandsmitglieder bleiben bis zu einer Neuwahl des Vorstandes im Amt. Im Falle der Beendigung der Mitgliedschaft im Verein endet auch das Amt eines Vorstandsmitglieds. Scheidet ein Vorstandsmitglied vor Ablauf seiner regulären Amtszeit aus, so muss innerhalb von 6 Wochen eine außerordentliche Mitgliederversammlung stattfinden, in der ein neues Vorstandsmitglied zu wählen ist.

d) Für die Organisation der laufenden Vereinsarbeit werden regelmäßige Treffen des Vorstands und aller interessierten Mitglieder durchgeführt. Die Termine für diese Treffen werden durch den Vorstand allen Mitgliedern per E-mail bekanntgegeben. Sinn und Zweck dieser Treffen liegt darin, zeitnah auf aktuelle Erfordernisse reagieren zu können und die dafür erforderlichen Entscheidungen zu treffen. Des Weiteren dienen sie der Förderung der sozialen Beziehungen und einer lebendigen Vereinskultur. Die Mitglieder können sich beratend einbringen, die Entscheidungen trifft der Vorstand.

§ 13 Jahreshauptversammlung

Das Wirtschaftsjahr entspricht dem Kalenderjahr.

Spätestens 6 Wochen vor dem 01. März jeden Jahres findet die Jahreshauptversammlung statt. Sie wird vom Vorstand unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen unter Angabe der Tagesordnung einberufen. Die Einberufung erfolgt per Briefpost oder E-Mail.

Über den Verlauf und die Beschlüsse der Jahreshauptversammlung ist durch den Schriftführer ein Protokoll anzufertigen. Das Protokoll ist von dieser/diesem und einem weiteren Vorstandmitglied zu unterzeichnen. Das Protokoll der Jahreshauptversammlung wird im Anschluss allen Mitgliedern und Fördermitgliedern zugesandt.

In der Jahreshauptversammlung hat jedes Mitglied – ob natürliche oder juristische Person –, welches mindestens einen Anteil hält, eine Stimme. Stimmdelegationen sind nicht möglich. Die Jahreshauptversammlung ist beschlussfähig, wenn sie fristgerecht einberufen wurde. Entscheidungen erfolgen durch Abstimmung mit einfacher Mehrheit. Für die Auflösung des Vereins und für Satzungsänderungen ist eine Zweidrittelmehrheit erforderlich.

Die Jahreshauptversammlung ist für folgende Angelegenheiten zuständig:

1. Genehmigung des Haushaltsplans
2. Entgegennahme des Jahresberichts
3. Wahl, Abberufung und Entlastung der Mitglieder des Vorstands und des Kassenwarts
4. Der/die Kassenprüfer/in wird auf der Jahreshauptversammlung von allen anwesenden Mitgliedern gewählt
5. Änderung der Satzung und die Auflösung des Vereins
6. Beschlussfassung, insbesondere die Festsetzung der Solidarbeiträge zur gemeinschaftlichen Deckung des Vereinshaushaltes und die Festsetzung der Untergrenze für diese
7. Genehmigung des Anbauplans und Bestimmung der Ernteanteile
8. Definition und Festlegung der Aufgabenbereiche . Hier insbesondere die Benennung der Aufgaben, des Umfangs und der Arbeitsteilung sowie der sonstigen Konditionen, die mit den Tätigkeiten der gärtnerischen Fachkräfte verbunden sind
9. Verteilung der Aufgaben, Zuständigkeiten und des Umfangs der ehrenamtlichen Mithilfe
10. Festlegung der Art der Kooperation und der Kooperationspartner von außen
11. Diskussion und Bestätigung der Kompetenzen der regulären Mitgliederversammlung wie hier beschrieben
12. Festlegung der Termine für die regulären Mitgliederversammlungen

§ 14 Außerordentliche Hauptversammlung

Eine außerordentliche Hauptversammlung muss vom Vorstand einzuberufen werden, wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder wenn ein Fünftel der Mitglieder dies schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe beantragt. Die außerordentliche Hauptversammlung findet nach denselben Regeln statt, wie die reguläre Jahreshauptversammlung. Über den Verlauf und die Beschlüsse der außerordentlichen Hauptversammlung ist ein Protokoll anzufertigen. Zu diesem Zweck wird von den anwesenden Mitgliedern eine/n Protokollführer/in außerhalb des Vorstandes bestimmt. Das Protokoll ist von dieser/diesem und einem Vorstandmitglied zu unterzeichnen.

§ 15 Auflösung des Vereins

Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an den Förderverein der Ortsgruppe Lemgo im BUND NW e.V. Lemgo, der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

Langenholzhausen, den 10.09.2015